

Grundlagen der Abrechnung

Akademische Zahnmedizin versus vertragszahnärztliche Versorgung oder GOZ versus Bema

Inhalt und Umfang der vertragszahnärztlichen Versorgung ergibt sich aus den Regelwerken

- § 12 Wirtschaftlichkeitsgebot SGB V
- Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA)
- Einheitlicher Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen (Bema)

Wirtschaftlichkeitsgebot – Definition und übergeordnete Bedeutung

Die verschiedenen Bestandteile des Wirtschaftlichkeitsgebots – Leistungen im GKV-System müssen ausreichend

(1), zweckmäßig (2), wirtschaftlich (3), und dürfen das Maß des notwendigen nicht überschreiten (4) – stehen in untrennbarem innerem Zusammenhang. Sie bedingen sich gegenseitig und überschneiden sich teilweise. So ist eine Maßnahme, die zur Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig oder unzweckmäßig ist, zwangsläufig auch unwirtschaftlich. Eine Maßnahme die zur Erzielung des Heilerfolges nicht ausreicht, ist zugleich nicht zweckmäßig. Umgekehrt ist eine mehr als ausreichende Maßnahme zugleich nicht notwendig usw.

- **Ausreichend:** Eine Leistung ist ausreichend, wenn sie nach Umfang und

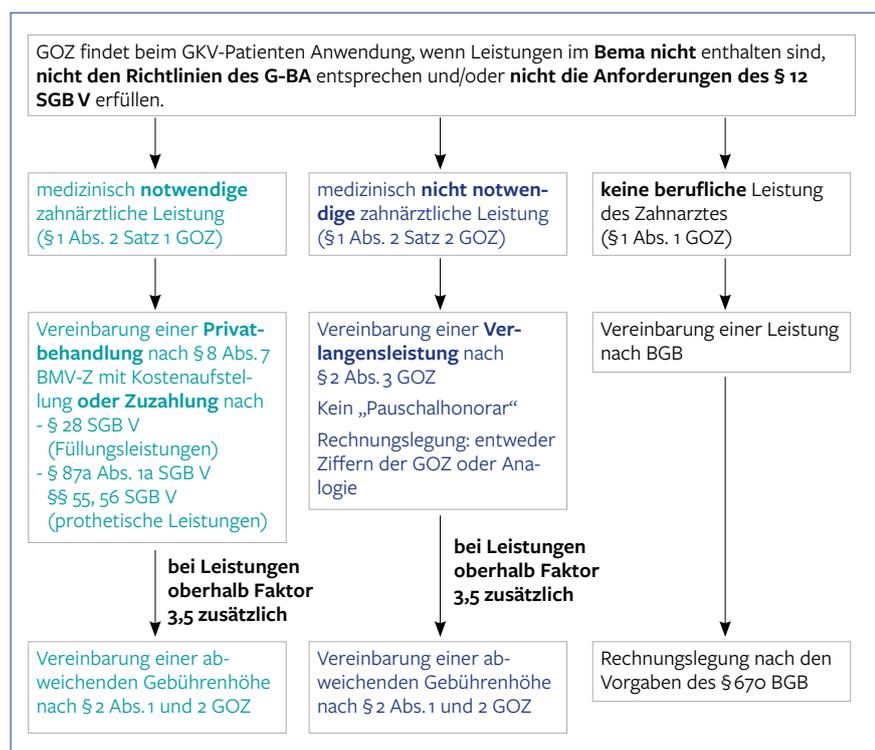
Qualität ausreichende Chancen für den Eintritt des erstrebten Heil- oder Verhütungserfolgs bietet.

- **Zweckmäßig:** Eine Maßnahme ist zweckmäßig, wenn sie zur Erreichung des erstrebten Heil- oder Verhütungserfolgs geeignet, objektiv hierauf ausgerichtet und hierfür ausreichend wirksam ist.
- **Wirtschaftlich:** Eine Leistung ist wirtschaftlich, wenn sie den erstrebten Heil- oder Verhütungserfolg bei minimalem Ressourcenverbrauch zu erreichen vermag.
- **Notwendig:** Eine Leistung ist notwendig, wenn sie unabdingbarer Bestandteil zur Erreichung des erstrebten Heil- oder Verhütungserfolgs ist.

Richtlinien des G-BA

Vertragszahnärztliche Leistungen müssen dem Wirtschaftlichkeitsgebot entsprechen (siehe oben). Ferner ist im SGB V bestimmt, dass der diagnostische oder therapeutische Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit von vertragszahnärztlichen Leistungen nachgewiesen sein müssen, bevor diese Bestandteile der Vertragszahnheilkunde werden. (vgl. § 92 SGB V Richtlinien des G-BA). Die Richtlinien des G-BA gewährleisten diese Vorgaben und gelten sowohl für den Leistungserbringer als auch für den Kostenträger (einheitliche Anwendung der Richtlinien).

Wird in einer Richtlinie das Wort „soll“ verwendet, so ist dies de facto ein „muss“ ohne (zahnmedizinischen Diskussions-) Spielraum.



Übersicht: Abgrenzung GOZ-Bema



Einheitlicher Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen (Bema)

Der Einheitliche Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen (Bema) bestimmt den Inhalt der abrechnungsfähigen Leistungen und ihr wertmäßiges, in Punkten ausgedrücktes Verhältnis zueinander. Das Regelwerk ist abschließend und wird vom Bewertungsausschuss, welcher zu gleichen Teilen aus Vertretern der Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und der Spitzenverbände der Krankenkassen besteht, festgelegt.

Für alle abrechnungsfähigen Bema-Leistungen gilt:

- Eine selbstständige abrechnungsfähige Leistung darf nicht Bestandteil einer anderen abrechnungsfähigen Leistung sein. Die Allgemeinen Bestimmungen zum Bema schließen eine „Doppelberechnung“ aus, wenn bestimmte Leistungen mehrere Therapieschritte enthalten und sich eine Überschneidung mit einer anderen Leistung ergibt.
- Der Leistungsinhalt muss vollständig erbracht sein. Dies gilt nicht für fakultative Leistungsbestandteile. Der Bema ist ein abschließendes Regelwerk und der Wortlaut ist bindend. Eine analoge Anwendung bzw. hilfswise Berechnung für eine vergleichbare Leistung ist nicht zulässig.

Fazit

Die vertragszahnärztliche Versorgung spiegelt nur einen begrenzten, von zahlreichen Einschränkungen und Vorschriften gekennzeichneten Bereich für uns und unsere Patienten wider. Öffnungen für alle möglichen und/oder wünschbaren Behandlungs- und Versorgungsformen sind vorhanden, aber gerade hier ist ebenfalls in besonderer Weise auf korrektes Vorgehen unter Beachtung der geltenden Formalien zu achten. Hilfe hierzu finden Sie vor allem unter: abrechnungsmappe.kzvb.de

Dr. Manfred Kinner
Vorstand der KZVB

Barbara Zehetmeier, Leiterin KZVB-Projektgruppe Abrechnungswissen

IMPRESSUM

BZBplus
Eine Publikation der Bayerischen Landeszahnärztekammer (BLZK) und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB)

HERAUSGEBER:

KZVB
vertreten durch
den Vorstand
Christian Berger
Dr. Rüdiger Schott
Dr. Manfred Kinner
Fallstraße 34
81369 München

BLZK
vertreten durch
den Präsidenten
Christian Berger
Flößergasse 1
81369 München

REDAKTION

KZVB: Leo Hofmeier (lh), Tobias Horner (ho)
BLZK: Isolde M. Th. Kohl (ik), Regina Levenshtein (rl),
Thomas A. Seehuber (tas)
Tel.: 089 72401-161, Fax: -276, E-Mail: presse@kzvb.de

VERLAG UND ANZEIGENDISPOSITION
teamwork media GmbH, Hauptstraße 1, 86925 Fuchstal
Katharina Schäferle, Tel.: 08243 9692-16,
E-Mail: k.schaeferle@teamwork-media.de

VERANTWORTLICH (V.i.S.d.P.):
Titelseite, Inhaltsverzeichnis, KZVB-Beiträge,
gemeinsame Beiträge von KZVB und BLZK: Christian Berger
BLZK-Beiträge: Christian Berger

VERANTWORTLICH FÜR DEN ANZEIGENTEIL (V.i.S.d.P.)
Uwe Gössling (teamwork media GmbH)

VERBREITETE AUFLAGE
10.600

DRUCK
Gotteswinter und Aumaier GmbH
Joseph-Dollinger-Bogen 22, 80807 München